

4

sonderheft

Notsituationen an der Pfarrhaustür



thema

Notsituationen an der Pfarrhaustür

„Solidarität ist nicht ein Gefühl vagen Mitleids oder oberflächlicher Rührung wegen der Leiden so vieler Menschen nah und fern. Im Gegenteil, sie ist die feste und beständige Entschlossenheit, sich für das Gemeinwohl einzusetzen, das heißt für das Wohl aller und eines jeden, weil wir alle für alle verantwortlich sind. Eine solche Entschlossenheit gründet in der festen Überzeugung, dass gerade jene Gier nach Profit und jener Durst nach Macht ... es sind, die den Weg zur vollen Entwicklung aufhalten. Diese Haltungen überwindet man nur mit einer völlig entgegengesetzten Haltung: mit dem Einsatz für das Wohl des Nächsten zusammen mit der Bereitschaft, ihm zu dienen anstatt ihn um des eigenen Vorteils willen zu unterdrücken.“

Papst Johannes Paul II in seiner Enzyklika Sollicitudo rei socialis (SRS 38,6)

Inhalt

Seite

Thema	1
Intention, Zielgruppe, Umsetzung, Verbindlichkeit, Zeitrahmen, Überprüfung, Rückmeldung	2
I. Die tägliche Not an der Pfarrhaustür	3
Allgemeine Tipps, bevor Sie einen Euro geben	4
Sozial(rechtlich)e Kurzinformationen als Entscheidungshilfe	4
Konkrete Notsituationen (rechtliche Einschätzung, Handlungsleitlinien, Vermittlungsmöglichkeiten)	5
II. „Da kann jeder kommen“ - Caritas im Pfarrbüro	10
Verwendung der Caritasmittel in den Pfarrgemeinden	10
Das Pfarrbüro als „Kontaktstelle Caritas“	11
Experten/Expertinnen für den Sozialraum	11
Schnittstelle zur verbandlichen Caritas	11
III. Weiterführende Hilfen und Angebote der Caritas	12

intention

Es ist Aufgabe der Pfarrgemeinde, im Rahmen der Gemeindecaritas verschiedene Bereiche und Aspekte der caritativen und sozialen Arbeit zu erkennen und im Rahmen ihrer Möglichkeiten Hilfe zu leisten. Oftmals wird das Pfarrbüro aber auch als erste Anlaufstelle für Hilfe Suchende unmittelbar mit einer Notsituation konfrontiert. Insoweit wird das Pfarrbüro zu einer „Kontaktstelle Caritas“.

Die Notsituation fachgerecht einzuschätzen, konkrete Hilfe zu leisten und bei Bedarf an die fachlichen Beratungsstellen und Einrichtungen vorrangig der verbandlichen Caritas weiterzuvermitteln, braucht nicht nur fachliches Wissen, sondern oftmals auch psychologisches und pädagogisches Einfühlungsvermögen.

zielgruppe

Angesprochen sind der Pfarrer, der Diakon, die Pfarrsekretärin oder Pfarrhausfrau und jeder, auch ehrenamtliche Mitarbeiter in der Pfarrgemeinde, der über das Pfarramt regelmäßig mit Hilfe Suchenden konfrontiert ist. In jeder Pfarrei wird sich entsprechend der personellen Gegebenheiten eine jeweils organisatorisch unterschiedliche Struktur beim Kontakt nach außen (Öffnungszeiten, Bürozeiten etc.) ergeben.

umsetzung

Schon jetzt bestehen in den Pfarrbüros unterschiedliche Rahmenbedingungen, um auch tatsächlich den Notsituationen fachgerecht zu begegnen. Die Erreichbarkeit des Pfarrbüros als Anlaufstelle für Hilfe Suchende sollte regelmäßig organisiert sein. Die finanziellen Möglichkeiten sind in der Regel ausreichend vorhanden, um konkreten Notlagen kurzfristig abzuwehren. Für im Regelfall notwendig werdende langfristige Hilfe ist es unabdingbar, mit den vor Ort bestehenden Fachberatungsstellen und Einrichtungen des nächstgelegenen zuständigen Caritasverbandes in Kontakt zu stehen und deren Angebote zu kennen.

verbindlichkeit

Der Umgang mit Notsituationen an der Pfarrhaustür ist nicht nur eine von vielen Aufgaben des Orts Pfarrers, der sich um die Handhabung kümmern soll, sondern sollte in den Gremien der Pfarrgemeinde (Kirchenverwaltung, Pfarrgemeinderat, Ausschuss „Caritas und Soziales“) regelmäßig als ständige Aufgabe der Pfarrgemeinde angesprochen werden.

Leitfäden für eine angemessene Reaktion können u.U. gemeinsam erarbeitet werden und die entsprechenden örtlichen Gegebenheiten (Lebensmittelgeschäfte, Übernachtungsmöglichkeiten, Beratungsstellen vor Ort, Ehrenamtliche, Arbeitskreise) berücksichtigt werden.

zeitrahmen

Das Bemühen, Notsituationen an der Pfarrhaustür fach- und sachgerecht zu begegnen, ist eine ständige und dauerhafte Aufgabe der Pfarrgemeinde. Entsprechend der sich ändernden rechtlichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen ist es erforderlich, regelmäßig zu überprüfen, ob die vorgehaltenen Hilfen noch zeitgerecht sind.

überprüfung

Bei entsprechend gegebenem Kontakt zu den örtlichen Fachstellen der verbandlichen Caritas und unter der Voraussetzung, dass der Hilfe Suchende die vermittelte Hilfe annimmt, ist es möglich, Kenntnis darüber zu erhalten, ob dem Hilfe Suchenden nachhaltig geholfen werden konnte und ob die erste Reaktion auf seinen Hilferuf angemessen war. Unter Umständen kann sich in der Zusammenarbeit zwischen Pfarrgemeinde und Caritasverband Verbesserungsbedarf ergeben.

rückmeldung

Eine Rückmeldung über die in den Pfarrgemeinden gemachten Erfahrungen bzw. u.U. vorliegenden Handlungskonzepte an den Diözesan-Caritasverband ist ausdrücklich erwünscht.

Rückgemeldete Angaben werden auf den Internetseiten der Caritas ► www.caritas-regensburg.de unter dem Menüpunkt Gemeindecaritas veröffentlicht.



die tägliche not an der pfarrhaustür

Die beinahe tägliche und vertraute Situation: Eine im Regelfall unbekannte Person klingelt – unter Tags, am Abend oder am Wochenende – an der Pfarrhaustür und bittet um möglichst sofortige und konkrete, oftmals finanzielle Unterstützung. Für den Pfarrer, die Pfarrsekretärin, die Pfarrhausfrau oder den pastoralen Mitarbeiter beginnt hier, trotz der bekannten Situation, eine Herausforderung, die erfahrungsgemäß oft als Belastung, Belästigung oder auch Überforderung empfunden wird.

Folgende negative, aber auch positive Erfahrungen spiegeln einen Teil der Realität wider:

- Es stellt sich später heraus, dass die vorgetragene Geschichte von der bevorstehenden Zwangsäumung aus der Luft gegriffen war.
- Es brechen Zirkusmasten, die es gar nicht gibt.
- Menschen erhalten angeblich keine Unterstützung durch das Sozialamt.
- Menschen werden ohne Geld aus dem Gefängnis entlassen.
- Andere Personen brauchen dringend eine Fahrkarte, um ihre kranke Mutter zu besuchen usw.

Andererseits gibt es tatsächlich

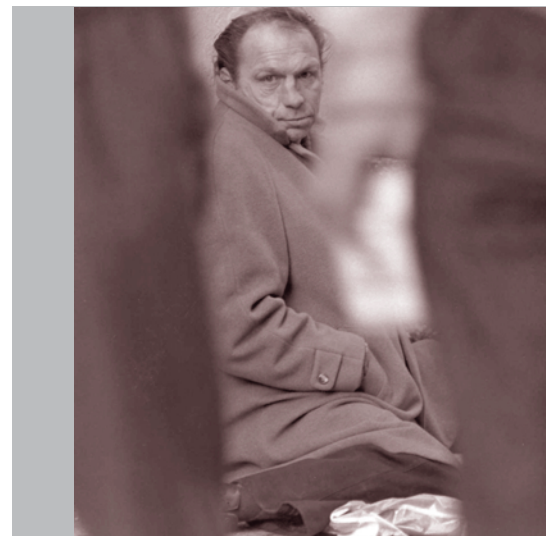
- die allein erziehende Mutter, die eine finanzielle Hilfe benötigt, um über die Runden zu kommen,
- den Obdachlosen, der nicht weiß, wie er die kalte Winternacht überstehen soll.

Die Entscheidung zu helfen, ist immer eine Gratwanderung zwischen christlich motivierter Hilfsbereitschaft und dem Risiko, ausgenutzt zu werden.

Dem angefragten Nothelfer stellen sich angesichts dieser Erfahrungen immer wieder die gleichen grundlegenden Fragen:

- Wie kann ich in solchen Situationen sinnvoll helfen?
- Wie kann ich eine wirkliche Notsituation von einer Betrugssituation unterscheiden?
- Welche Hilfestellungen und Entlastungsfunktionen gibt es?
- Wie kann ich besser mit solchen Druck- bzw. Überforderungssituationen umgehen?
- Habe ich bereits festgesetzte Vorurteile, die mein pastorales Handeln beeinträchtigen?
- Wie kann ich Hilfe leisten, die sowohl die Würde des Hilfe Suchenden achtet und gleichzeitig meinen notwendigen Selbstschutz als Handelnden berücksichtigt?
- Wie kann ich im Rahmen meiner zeitlichen Möglichkeiten angemessen auf eine Notsituation reagieren?

Jede Notsituation erfordert spezifisches Wissen und eine besondere Art und Weise des Umgangs mit der Situation. Nachfolgend werden zunächst einige allgemeine Tipps und dann häufig vorkommende Lebenssachverhalte beschrieben, für die grundlegende Lösungsansätze aufgezeigt werden. Die Ausführungen beschränken sich auf unmittelbare Reaktionsmöglichkeiten in einer akuten Notsituation und sind nicht ohne weiteres auf im Einzelfall unter Umständen nötige längerfristige Hilfen anwendbar.



allgemeine tipps, bevor sie einen euro geben

1. **Versuchen Sie, sich in die Lage des Hilfe Suchenden zu versetzen:** Die Situationsschilderung ist oft deswegen so dramatisch, weil der Betroffene sein aktuelles Problem subjektiv auch so dramatisch empfindet.
2. **Zielrichtung der Hilfe sollte die Lösung des Problems sein,** nicht die Linderung der Symptome. Insoweit kann kurzfristige Hilfe auch kontraproduktiv sein und dem Betroffenen den Leidensdruck, das Problem anzugehen, nehmen. Oftmals wird eine Weitervermittlung an eine Fachstelle die bessere Hilfe sein. (Auch der Samariter überlässt den Überfallenen dem Wirt zur Pflege!)
3. **Im Zweifelsfall schaffen Sie sich Zeit!** Bestellen Sie eine Person in zwei Stunden oder für den nächsten Tag ein, damit Sie sich erkundigen können.
4. Oft ist in der Momentsituation nicht zweifelsfrei zu klären, was der Wahrheit entspricht. Im Gespräch lassen sich durch Fragen lediglich Ungereimtheiten aufdecken. **Durch u.U. telefonische Rückfragen können Sie den Wahrheitsgehalt prüfen.**
5. **Lassen Sie sich entsprechende Unterlagen und Bescheide zeigen:** z.B. fristlose Kündigung, Entlassschein, Sperrandrohung, Sozialhilfebescheid usw.
6. Prüfen Sie z.B., ob die Weiterverweisung an die **Herkunftspfarrgemeinde**, die den Hilfe Suchenden u.U. besser kennt, nicht sinnvoll ist.
7. Wenn ein höherer Betrag aus der Caritaskasse notwendig ist, zahlen Sie möglichst **kein Bargeld** aus.
8. Auch wenn es manchmal schwer fällt: **Bleiben Sie freundlich und respektvoll** im Umgang mit dem Hilfe Suchenden.
9. Entlasten Sie sich: Der Hilfe Suchende hat ein Problem, nicht Sie! **Die Verantwortung für das Problem bleibt beim Betroffenen.**
10. **Nutzen Sie die Beratungsstellen,** die es in Ihrer Umgebung gibt. Genereller Ansprechpartner ist die Allgemeine Sozialberatung (ASB) in Ihrem örtlichen Caritasverband. Lassen Sie sich vom Hilfe Suchenden das Einverständnis erteilen, sich mit der Caritasstelle auszutauschen.
11. Die Frage, wie die Pfarrgemeinde mit Hilfe suchenden Menschen umgeht, ist auch eine pastorale Frage. **Hat sich der Pfarrgemeinderat schon einmal mit diesem Thema beschäftigt?**
12. Hilfe Suchende, die angetrunken oder unter dem Einfluss von sonstigen Rauschmitteln um Hilfe bitten, werden freundlich abgewiesen und gebeten, wiederkommen, **wenn sie nüchtern sind.**

sozial(rechtlich)e kurzinformationen als entscheidungshilfe

Die soziale Sicherung erfolgt in der Bundesrepublik Deutschland durch Einkommen aus eigener Arbeit oder durch den Verbrauch eigenen Vermögens. Wenn ein Mensch seinen Lebensunterhalt nicht aus eigenen Kräften und aus eigenem Vermögen bestreiten kann, greift das soziale Sicherungssystem des Staates.

Um spezielle Notsituationen finanziell abzufangen, existiert ein enges Netz an staatlichen Hilfen: Pflegeversicherung Sozialgesetzbuch XI (SGB XI), Krankenversicherung (SGB V), Rentenversicherung (SGB VI), Unfallversicherung (SGB VII). Sollte das Einkommen und Vermögen nicht ausreichen, um den laufenden Lebensunterhalt (Unterkunft, Ernährung, Kleidung usw.) sicherzustellen, leistet der Staat eine sog. Grundsicherung („Hartz IV“). Diese deckt im Wesentlichen die Unterkunfts- und Heizungskosten sowie den Bedarf an Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Energie usw. Wenn ein 15- bis 64-jähriger Hilfebedürftiger in der Lage ist, mindestens drei Stunden am Tag zu arbeiten, greift das SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) als Hilfe ein und gewährt Arbeitslosengeld II. Zuständig ist hierfür die sog. Arbeitsgemeinschaft (Arge), die in der Regel bei der örtlichen Agentur für Arbeit angesiedelt ist. Wenn der Hilfebedürftige nicht drei Stunden am Tag erwerbstätig sein kann, greift das SGB XII („Sozialhilfe“ und „Grundsicherung im Alter“) ein. Zuständig ist hierfür das Sozialamt der Stadt oder des Landkreises.

konkrete notsituationen

Situation 1:

1

Hilfe Suchender behauptet, das Sozialamt (Arge) zahlt nicht.

Rechtliche Einschätzung: Wenn das Sozialamt (Arge) keine Leistungen erbringt, hat dies in der Regel Gründe. Entweder wurde noch gar kein Antrag gestellt oder die Leistung wurde bereits gezahlt und wurde für den Monat bereits aufgebraucht. Seit 01.01.2005 gibt es – im Gegensatz zur früheren Rechtslage – nur in eng begrenzten Ausnahmen einmalige Leistungen, sodass eine Notsituation durch den vorzeitigen Verbrauch der Leistung durchaus auftreten kann. Ein Grund für die Nichtleistung oder Kürzung der Leistung kann auch in der Verletzung gegen die Mitwirkungspflicht liegen (z.B.: Es wurden keine Nachweise oder Belege vorgelegt oder eine Arbeitsverpflichtung nicht erfüllt).

Eine Kürzung der Lebensunterhaltsleistungen kann auch deswegen bestehen, weil andere staatliche oder private Einkünfte oder Vermögen vorliegen und die Leistungen des Sozialamts/der Arge nur ergänzend erbracht werden.

Handlungsleitlinien:

- Lassen Sie sich zum Nachweis der Bedürftigkeit einen Bescheid des Sozialamts oder der Arge vorlegen. In der Regel ist daraus auch der Grund einer evtl. Kürzung oder Nichtleistung ersichtlich.
- Rufen Sie beim Sozialamt/der Arge an, ob und warum eine Nichtleistung oder Kürzung vorliegt.
- Im Einzelfall kann eine Notlage tatsächlich vorliegen: vgl. dazu Situation 2.

Vermittlungsmöglichkeiten:

Eine konkrete Hilfe kann in der Kontaktaufnahme mit der Arge (bzw. mit dem Sozialamt) bestehen, um z.B. einen Sachverhalt klarzustellen. Nicht selten ist dem Hilfe Suchenden selbst nicht klar, warum er keine Leistung erhält. Allerdings benötigen Sie bei einer Kontaktaufnahme mit der Arge oder dem Sozialamt das Einverständnis des Hilfe Suchenden.

Um den Grund einer Nichtzahlung oder Kürzung festzustellen, können Sie auch an die Allgemeine Sozialberatung des örtlich zuständigen Caritasverbandes verweisen, die geschult ist, Bescheide zu lesen und sich im Zweifel mit der Behörde (u.U. sogar vor den Sozialgerichten) auseinanderzusetzen. Diese Hilfe ist kostenlos.

Situation 2:

2

Hilfe Suchender verlangt einen (geringen) Geldbetrag.

Rechtliche Einschätzung: Bei vorliegender Hilfebedürftigkeit stehen staatliche Lebensunterhaltsleistungen zur Verfügung. Zuständig ist für die erwerbsfähigen Personen zwischen 15 und 64 Jahren die Arbeitsgemeinschaft (Arge), die in der Regel bei der örtlichen Agentur für Arbeit ihren Sitz hat, bzw. für alle anderen Personen das Sozialamt in der kreisfreien Stadt oder im Landkreis. Die Gemeinden sind verpflichtet, Anträge auf Lebensunterhaltsleistungen unverzüglich an die zuständige Stelle weiterzureichen.

Handlungsleitlinien:

Melden Sie Fälle der Hilfebedürftigkeit an die zuständige Behörde bzw. die Gemeinde, allerdings nur, sofern der Hilfebedürftige damit einverstanden ist. Sollte er das Einverständnis verweigern, besteht – sofern nicht besondere Gründe vorliegen – auch kein Bedarf für eine Leistung durch die Pfarrei.

- Die Auszahlung von Geldbeträgen ist die Ausnahme, nicht die Regel. Mit einem (geringen) Geldbetrag wird die Notlage nur selten beseitigt, allenfalls gemildert. Nicht selten wird Geld für Zwecke verwendet, die kontraproduktiv sind (Alkohol, Automaten Spiele).
- Sollte der Hilfe Suchende seinen Bedarf an finanziellen Mitteln mit Hunger begründen, kann an die Allgemeine Sozialberatung des örtlich zuständigen Caritasverbandes vermittelt werden, die u.U. kleine Portionen an Lebensmitteln bereit hält oder die Berechtigung zur Teilnahme an Notstandsküchen oder sonstigen Einrichtungen vermitteln kann (vgl. unter Vermittlungsmöglichkeiten).
- Sollte im Ausnahmefall (Wochenende, abends, Notfall) eine unmittelbare Leistung durch die Pfarrei für notwendig erachtet werden, hat sich die Ausgabe von Lebensmittelgutscheinen bewährt. Mit einer ortsansässigen Bäckerei,

Metzgerei oder einem Lebensmittelmarkt, u.U. auch Gaststätte, wird vereinbart, dass gegen Vorlage eines Gutscheins der Pfarrei die dort aufgeführten Lebensmittel bzw. Gerichte ausgegeben werden. Die Kosten übernimmt die Pfarrei gegen Vorlage des Gutscheins. Die Höhe der Summe sollte nicht mehr betragen, als für ein normales Mittagessen aufgebracht werden muss.

- Gutscheine sollten nur im Einzelfall ausgegeben werden. Von einer Ausgabe an Personen, die regelmäßig erscheinen, ist abzusehen.
- Viele Hilfe Suchende verlangen nur vordergründig Geld und benötigen eigentlich Zuwendung und Aussprache.

Vermittlungsmöglichkeiten:

Je nach der vor Ort gegebenen Struktur kann direkt an Notstandsküchen, „Tafeln“ oder sonstige öffentliche oder private Einrichtungen verwiesen werden. In der Regel gibt es Stellen, die nach Prüfung einen Berechtigungsschein ausstellen können.

Die Allgemeine Sozialberatung des örtlich zuständigen Caritasverbandes kann nicht nur die Weitervermittlung an die o.g. Einrichtungen vornehmen, sondern ist in vielen Fällen auch die Stelle, die die Berechtigungsscheine ausstellt.

Wer regelmäßig einen Bedarf an Geldmitteln in der Pfarrei geltend macht, hat in der Regel Probleme, sein Leben zu organisieren. Dies können psychische, suchtbedingte oder Beziehungs- und Lebenskrisen sein, die professioneller Hilfe bedürfen. Der örtlich zuständige Caritasverband hält die erforderlichen Fachdienste vor und garantiert durch seine vernetzte Arbeit eine situationsgerechte Betreuung.

Situation 3:

3

Hilfe Suchender benötigt eine Unterkunft.

Rechtliche Einschätzung: Für die Bereitstellung von Unterkünften sind regelmäßig die Kommunen zuständig. Die Gemeinden (Ordnungsämter) sind verpflichtet, eine Übernachtungsmöglichkeit zu vermitteln. Dies kann in der Übernahme von Hotelkosten bestehen oder in der Vermittlung in eine Obdachlosenunterkunft. Die u. U. hierzu erforderlichen Berechtigungsscheine kann die Gemeinde ausstellen. Sollte abends oder am Wochenende niemand erreichbar sein, kann im Notfall auch die örtliche Polizei einen Berechtigungsschein ausstellen.

Die Übernachtungskosten werden regelmäßig – sofern Grundsicherung bzw. Sozialhilfe bewilligt wurde – von der Arge oder dem Sozialamt übernommen und zwar in tatsächlich anfallender Höhe, sofern diese angemessen ist. Eine Wohnungssuche sollte deswegen in enger Absprache mit der zuständigen Behörde erfolgen.

Handlungsleitlinien:

Vgl. Situation 2, 1. Punkt

- Versuchen Sie, möglichst umgehend eine Vermittlung (vgl. Vermittlungsmöglichkeiten) einzuleiten. Obdachlosigkeit ist regelmäßig nicht freiwillig gewählt, sondern ergibt sich aus tief liegenden Gründen, die nur durch professionelle Hilfe erkannt und aufgedeckt werden können.
- Hotelgutscheine sollten nur im extremen Ausnahmefall ausgegeben werden (z.B. keine Erreichbarkeit von vermittelnden Stellen bei extremen Witterungsbedingungen).

Vermittlungsmöglichkeiten:

Vorrangig ist in einer Notsituation an den örtlich zuständigen Caritasverband zu verweisen, der entsprechende Kontakte zu Notunterkünften hat und schnell handeln kann. Im Übrigen kann dies der Einstieg in eine tiefer gehende und langfristige Betreuung sein.

Sollte die Vermittlung an den Caritasverband nicht möglich sein, ist ein Verweis auf die Gemeinden notwendig, die verpflichtet sind, Unterkunftsmöglichkeiten bereitzustellen. Ein striktes Bestehen auf die Verantwortlichkeit der Gemeinde ist nicht selten erforderlich.

Sofern weder die örtlich zuständige Caritas noch die Gemeinde im Einzelfall erreichbar sind, ist evtl. auch durch Einschaltung der Polizei die Vermittlung an die nächstliegende Obdachlosenunterkunft notwendig. In der Regel findet dort jeder unbürokratisch Aufnahme.

Situation 4:

Hilfe Suchender behauptet, er müsse schnell wegen einer dringenden Angelegenheit („kranke Mutter“) an einen Ort reisen und verlangt die Übernahme der Reisekosten

Rechtliche Einschätzung: Fahrtkosten unterfallen regelmäßig den pauschalierten laufenden Leistungen, die die Arge oder das Sozialamt (Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe) ausbezahlt. Lediglich für Bewerbungsgespräche gibt es die Möglichkeit einer gesonderten Übernahme durch die Agentur für Arbeit.

Handlungsleitlinien:

- Prüfen Sie im Einzelnen nach, ob der Grund der angeblich dringenden Leistung der Wahrheit entspricht. Der Hilfe Suchende soll Ihnen hierzu eine Telefonnummer nennen, bei der Sie sofort den Wahrheitsgehalt überprüfen können.
- Hilfsweise kann auch ein Anruf bei der Heimatpfarrei des Hilfe Suchenden u.U. Aufklärung bringen.
- Setzen Sie sich – sofern vor Ort möglich – mit der Bahnhofsmision in Verbindung, die den Hilfe Suchenden beim Kauf des Fahrscheins begleitet.
- Geben Sie – wenn Sie am Wahrheitsgehalt der Behauptung des Hilfe Suchenden zweifeln – grundsätzlich kein Geld für Fahrkarten. Sinnvoller ist es, eine Gewährsperson beim Kauf der Fahrkarte mitzuschicken oder bei Taxi- oder Busfahrten die Kosten vorab zu begleichen oder nur Fahrkarten auszustellen.

Vermittlungsmöglichkeiten:

Der örtlich zuständige Caritasverband kann die notwendigen Überprüfungen vornehmen und u. U. über die Bahnhofsmision die tatsächliche Verwendung des Geldes zum Kauf der Fahrkarte sicherstellen.

Situation 5:

Hilfe Suchender gibt vor, ein mittelloser Haftentlassener zu sein.

Rechtliche Einschätzung: Haftentlassene erhalten bei der Entlassung eine Reisekostenbeihilfe, die es ihnen erlaubt, die Fahrtkosten zu ihrem Wohnort zu bestreiten. Bereits in der Justizvollzugsanstalt besteht vor Entlassung die Möglichkeit, Kontakt zu entsprechenden Hilfestellen und Behörden aufzunehmen. Der Entlassungstermin kann durch den Entlassschein nachgewiesen werden.

Der Lebensunterhalt wird bei Haftentlassenen durch das Überbrückungsgeld (sofern sie während der Haft gearbeitet haben) oder durch Arbeitslosengeld II sichergestellt.

Handlungsleitlinien:

Hilfe Suchender benötigt eine Unterkunft: vgl. Situation 3.

Hilfe Suchender verlangt eine Geldleistung: vgl. Situation 2.

Vermittlungsmöglichkeiten:

Die Vermittlung zur Fachstelle des örtlich zuständigen Caritasverbandes bietet sich in besonderer Weise an, da die Wiedereingliederung in der Regel mehr bedeutet als nur die Sicherstellung von Unterkunft und Lebensunterhalt. Im Übrigen ist hinsichtlich der möglichen Vermittlungen auf die Ausführungen in Situation 2 und 3 zu verweisen.

Situation 6:

Hilfe Suchender behauptet, dass die Mittel zum Lebensunterhalt nicht ausreichen, Zirkustiere zu ernähren.

Rechtliche Einschätzung: Ein Zirkus ist ein Wirtschaftsunternehmen, das bei drohender oder tatsächlicher Zahlungsunfähigkeit Insolvenz anmelden muss. Der Betrieb oder die dahinter stehende Einzelperson muss sich dann u.U. einem Schuldenbereinungsverfahren unterziehen. Zirkusleute haben den gleichen Anspruch auf Sozial-

und Fürsorgeleistungen wie alle anderen Bundesbürger. Allerdings verhindert ihre besondere Lebenssituation (kein fester Wohnsitz) oft, dass die Leistungen in Anspruch genommen werden.

Handlungsleitlinien:

Beachten Sie, dass die Caritasmittel in den Pfarrgemeinden nicht zur Hilfe für Not leidende Unternehmen vorgesehen sind.

Hinsichtlich der Bitte um Unterstützung durch eine Geldleistung wird auf die Ausführungen in Situation 2 verwiesen.

Vermittlungsmöglichkeiten:

Hilfreich für Zirkusleute kann die Vermittlung an gemeindliche Stellen sein, über die auch der Kontakt zu den Lebensunterhaltsleistungsträgern hergestellt werden kann.

Situation 7:

7

Hilfe Suchender behauptet, den drohenden Wohnungsverlust, wenn nicht umgehend seine Mietschulden beglichen werden.

Rechtliche Einschätzung: Voraussetzung für eine fristlose Kündigung nach § 543 Abs. 1 BGB ist u.a. dann gegeben, wenn der Mieter an zwei aufeinander folgenden Terminen mit der Entrichtung der Miete oder eines nicht unerheblichen Teils der Miete in Verzug ist oder wenn der Mieter über einen längeren Zeitraum als zwei Termine mit der Entrichtung der Miete in Höhe eines Betrages in Verzug ist, der die Miete für zwei Monate erreicht. Außerdem muss der Vermieter die fristlose Kündigung vorher androhen.

Es gibt zudem Interventionsmöglichkeiten nach bereits ausgesprochener fristloser Kündigung oder sogar nach zugestellter Klageschrift auf Räumung. Die fristlose Kündigung wird unwirksam, wenn innerhalb eines Monats nach Kündigung der Mietrückstand beglichen wird. Die Räumungsklageschrift und Kündigung wird unwirksam, wenn innerhalb zwei Monaten nach Zustellung der Klageschrift der Mietrückstand vollkommen beglichen wird. Diese „Heilung“ des Mietvertrags ist allerdings nur einmal innerhalb von zwei Jahren möglich. Sie wird auch dann erreicht, wenn innerhalb der Monatsfrist der zuständige Sozialhilfeträger oder die Arge gegenüber dem Vermieter die Übernahme der Mietrückstände erklärt.

Ist bereits Klage auf Räumung erhoben, kann der Mieter beim Vollstreckungsgericht einen Antrag auf eine angemessene Räumungsfrist stellen, die immer wieder längstens auf ein Jahr verlängert werden kann. Darüber hinaus hat der Mieter die Möglichkeit, bei Gericht einen Schutzantrag zu stellen, wenn die Räumung eine besondere Härte für ihn bedeutet, z.B. bei bevorstehender Geburt, Krankheit oder bei einer großen Familie. Eine weitere Unterbringung ist im Regelfall gesichert, denn das örtliche Sozialamt oder die Arge wird über die drohende Zwangsäumung von Amts wegen informiert. Die Kommune oder die Arge ist dann für die Unterbringung der zwangsgeräumten Person zuständig.

Zudem besteht die Möglichkeit, dass das zuständige Sozialamt bzw. die Arge Mietschulden als Darlehensleistung übernimmt, wenn Wohnungslosigkeit droht.

Handlungsleitlinien:

Von einer Übernahme der Mietschulden durch Caritasmittel in der Pfarrei ist generell abzuraten.

Die Komplexheit des Mietrechts und die zahlreichen Mietschutzbestimmungen erfordern in der Regel eine zeitaufwändige Prüfung, die enormes Fachwissen voraussetzt und deswegen nur schwer leistbar sein wird.

Dringend zu empfehlen ist die Weitervermittlung des Hilfe Suchenden an den zuständigen örtlichen Caritasverband, da das Bestehen von Mietschulden auf Probleme hinweist, die tiefer liegen als nur der drohende Wohnungsverlust.

Vermittlungsmöglichkeiten:

Zur Abklärung der rechtlichen Situation kann es angebracht sein, die Person an einen Rechtsanwalt zu verweisen. Gegen Vorlage eines sog. Beratungsscheins, der von den Amtsgerichten ausgestellt wird, ist eine Rechtsberatung möglich, die entweder kostenlos oder gegen Zahlung eines Betrages von 10 Euro geboten wird.

Wegen der Möglichkeit, Mietschulden darlehensweise zu übernehmen, kann auch eine Verweisung auf die Arge oder das Sozialamt sinnvoll sein.

Die Allgemeine Sozialberatung des örtlich zuständigen Caritasverbandes gewährleistet zum einen die Abklärung der mietrechtlichen und sozialrechtlichen Situation, versucht aber auch, die Gründe für das Entstehen der Mietschulden aufzuklären und zu beheben.



Situation 8:

Hilfe Suchender bittet um Begleichung der Stromrechnung, um eine drohende Stromliefersperre zu verhindern.

8

Rechtliche Einschätzung: Bei Stromschulden variieren die Interventionsmöglichkeiten je nach Energieversorger. Meistens muss mindestens die Hälfte der ausstehenden Beträge nach erfolgten Mahnungen angezahlt und eine kurzfristige Ratenvereinbarung getroffen werden. Im Wiederholungsfall bestehen die Unternehmen auf den Gesamtbetrag.

Auch bei Stromschulden gibt es die Möglichkeit, dass die örtlichen Energieversorger durch Zusicherung der Arge bzw. der Sozialämter, dass die Rechnung beglichen wird, die Stromversorgung wieder herstellen.

Handlungsleitlinien: vgl. Situation 7.

Vermittlungsmöglichkeiten:

In der Regel kann über die allgemeine Sozialberatung des örtlich zuständigen Caritasverbandes eine Sicherstellung der Stromlieferung und eine Aufhebung der Stromsperre erreicht werden. Darüber hinaus wird auch die sonstige Situation des Hilfebedürftigen bezüglich seines Geldeinsatzes abgeklärt, sofern der Betroffene dies wünscht. In vielen Fällen können über die Caritasverbände auch vergünstigte Stromtarife vermittelt werden, um in Zukunft das Risiko von Stromsperrern zu vermeiden.

Situation 9:

Hilfe Suchender behauptet, für seine Kinder keine Babyausstattung und Nahrungsmittel zu haben.

9

Rechtliche Einschätzung: Mit Ausnahme der Babyerstaussattung muss der Unterhalt der Kinder durch das Kindergeld und die pauschalierten Lebensunterhaltsleistungen, die für Kinder von der Arge bzw. dem Sozialamt gewährt werden, sichergestellt werden. Einmalige Zahlungsleistungen sind hierfür nicht vorgesehen.

Handlungsleitlinien:

- Prüfen Sie im Einzelnen nach, ob tatsächlich eine Notstandssituation besteht. Dies kann z.B. durch ein Telefonat mit einer ebenfalls betroffenen Person geschehen.
- Bringen Sie nach Möglichkeit die erbetenen Waren persönlich vorbei, um sich vom zweckentsprechenden Verbrauch zu überzeugen.
- Leisten Sie die Hilfe nur in Form von Warengutscheinen (vgl. Situation 2).

Vermittlungsmöglichkeiten:

Kleiderkammern geben in der Regel kostenlos gut sortierte und gut instand gehaltene Babyausstattungen ab.

Auch hier kann die Allgemeine Sozialberatung des örtlich zuständigen Caritasverbandes an spezielle Stellen, die Babyausstattungen vorhalten (z.B. in den Schwangerschaftsberatungsstellen), verweisen und zugänglich machen.



„da kann jeder kommen“ - caritas im pfarrbüro

Das Pfarrbüro ist eine Anlaufstelle für Menschen in schwierigen Lebens- und Notsituationen. Neben der unmittelbaren Hilfe und Unterstützung in konkreten Notlagen erfüllen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine wichtige Schnittstellenfunktion zu angrenzenden und weiterführenden Beratungsangeboten und -diensten.

verwendung der caritasmittel in der pfarrgemeinde

Im Amtsblatt des Bistums Regensburg Nr. 7 vom 02.08.2000 wurden sinngemäß folgende Regelungen veröffentlicht:

1. *Die Caritasgelder dienen ausschließlich zur Finanzierung der Werke der Caritas im Sinne von can 1254, § 2 CIC. Deren Erfüllung zählt gemäß Art. 11 Abs. 5 Ziff. 3 der Kirchenstiftungsordnung zu den ortskirchlichen Bedürfnissen. Für die ordnungsgemäße Verwaltung der Caritasgelder in der Pfarrgemeinde ist damit gemäß Art. 11 Abs. 1 Kirchenstiftungsordnung die Kirchenverwaltung zuständig.*

2. *Als Einnahmen kommen insbesondere in Betracht:*

- die Erträge aus den Caritas-Kirchenkollekten und aus den öffentlichen Caritas-Haus- und -Straßensammlungen, wobei derzeit je 40 Prozent in der Pfarrgemeinde verbleiben und 60 Prozent an den Diözesan-Caritasverband abzuführen sind.

- Einzelspenden für caritative Zwecke.

Bei den öffentlichen Caritassammlungen handelt es sich um Sammlungen, die der Landes-Caritasverband mit staatlicher Genehmigung durchführt und für deren zweckentsprechende Verwendung er bzw. der Diözesan-Caritasverband dem Staat gegenüber verantwortlich ist.

3. *Die Caritasgelder unterliegen grundsätzlich den allgemeinen Regeln der Haushaltsführung, insbesondere gemäß Art. 26, 27, 29 und 31 – 33 Kirchenstiftungsordnung. Es empfiehlt sich, für die Caritasgelder ein eigenes Konto einzurichten.*

4. *Bei der Verwendung der Caritasgelder ist zu trennen zwischen Einzelfallhilfen und Ausgaben für sonstige caritative Zwecke. Über Einzelfallhilfen entscheidet in der Regel der Pfarrer alleine. Über die Verwendung von Caritasgeldern zu sonstigen caritativen Zwecken entscheidet die Kirchenverwaltung. Hierbei ist mit dem Pfarrgemeinderat (ggf. mit dem Sachausschuss „Caritas und Soziales“) zusammenzuarbeiten.*

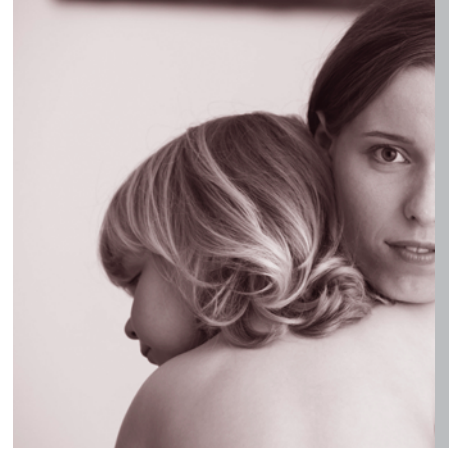
5. *Über die Ausgaben für Einzelfallhilfen erstellt der Pfarrer Belege und führt Buch. Die Kirchenverwaltung bestimmt für die Dauer ihrer Amtszeit ein Mitglied aus ihrer Mitte, das einmal jährlich die Verwendung der Mittel anhand der Ausgabenbelege prüft und die zweckentsprechende Verwendung der Kirchenverwaltung gegenüber bestätigt. Dieses Mitglied ist auch der Kirchenverwaltung gegenüber zur Verschwiegenheit über die Person des Empfängers und den Grund für die Zuwendung verpflichtet. Die jeweiligen Beträge für Einzelfallhilfen gehen anonymisiert, ggf. als Gesamtbetrag, in die Jahresrechnung der Kirchenstiftung ein.*

Die Verwendung der Caritasgelder für sonstige caritative Zwecke wird durch Einzelbelege nachgewiesen und findet Eingang in die Jahresrechnung der Kirchenstiftung.

Die Jahresrechnung wird auch hinsichtlich der Caritasgelder in ihrer ordnungsgemäßen Verwendung im Rahmen der Revision gemäß Art. 33 Abs. 2 und 3 Kirchenstiftungsordnung von der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde überprüft. Kommt es dabei zu Erinnerungen hinsichtlich der Verwaltung oder Verwendung von Caritasgeldern, wird dies dem Caritasverband für die Diözese Regensburg von der Stiftungsaufsicht zur Kenntnis gegeben.

6. *Caritasgelder sollen in der Pfarrgemeinde nicht angespart werden, sondern sind zeitnah zu verwenden. Wenn Gelder für die örtliche Caritasaufgabe nicht zeitnah innerhalb von drei Jahren verwendet werden können und angespart werden, so besteht die Bitte, die Restmittel an den Diözesan-Caritasverband abzuführen. Dieser wird in Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Kreis-Caritasverband bemüht sein, die Gelder vornehmlich im Einzugsbereich zu verwenden, aus dem sie zufließen (Amtsblatt des Bistums Regensburg Nr. 1 vom 17.12.2004).*





das pfarrbüro als „kontaktstelle caritas“

Junge Familien, die ihre Miete nicht zahlen können, oder die Mutter, die am Ende des Monats kein Geld mehr für Lebensmittel übrig hat oder Windeln fürs Baby benötigt, oder die alte Dame, der die alljährliche Nebenkostenabrechnung zu schaffen macht: Dies sind konkrete und tatsächliche Notlagen, mit denen sich ein Pfarrbüro konfrontiert sehen kann.

Was sich zunächst anhört wie die Arbeitsplatzbeschreibung eines Sozialarbeiters, gehört in vielen Pfarrbüros zum Alltag. Neben den anfallenden Verwaltungsarbeiten und der Bewältigung des „normalen“ Publikumsverkehrs dient das Pfarrbüro einer wachsenden Zahl von Betroffenen als Anlaufstelle in schwierigen Lebens- und Notsituationen, von der sie sich Zuspruch und Hilfe, aber auch ganz konkrete materielle und finanzielle Unterstützung erhoffen. Dies geschieht nicht nur während der üblichen Öffnungszeiten, sondern ebenso in den Abendstunden oder am Wochenende. Die ersten und manchmal auch die einzigen Ansprechpartnerinnen sind dabei die Pfarresekretärinnen und Pfarrhausfrauen, denen damit eine zentrale Aufgabe und Rolle zukommt. Hier begegnet der Hilfe suchende Mensch Kirche und Caritas. Das unterscheidet auch die Arbeit im Pfarrbüro ganz entschieden von jeder anderen Bürotätigkeit.

experten/expertinnen für den sozialraum

Pfarresekretärinnen und Pfarrhausfrauen haben oftmals über Jahre und Jahrzehnte hinweg gewachsene Kenntnisse des sozialen Netzes und viele formelle und informelle Kontakte zu lokalen Institutionen, Gruppen und Personen. Gerade diese stellen eine wichtige Ressource dar, auf die im Bedarfsfall zurückgegriffen werden kann. Nicht selten gibt es vor Ort in der Pfarrgemeinde engagierte Pfarrangehörige, die oft über enormes berufliches Fachwissen verfügen und gerne bereit sind, dies für Hilfe Suchende einzusetzen. Zu wissen, an wen ich mich mit Fragen wenden kann, an welche Institution oder Hilfeeinrichtung ich im Einzelfall verweisen kann, ist eine zentrale Schlüsselqualifikation für die diakonische Arbeit im Pfarrbüro.

Diese Möglichkeiten zu nutzen, bedeutet für die Mitarbeiterinnen im Pfarrbüro, auf die Kompetenz und Leistungsfähigkeit Dritter zurückgreifen zu können und bewahrt so vor der eigenen Überforderung.

Dies bedeutet umgekehrt für die beteiligten Kooperationspartner, wie etwa den Caritasverband oder auch ehrenamtlich in der Pfarrei Tätige, die Chance, betroffene Personen über die Schnittstelle Pfarrbüro an die Caritasarbeit der Pfarrgemeinde zurückzubinden und in die vorhandenen Hilfestrukturen einbeziehen zu können.

schnittstelle zur caritas

Das Pfarrbüro erfüllt eine wichtige Kontakt- und Schnittstellenfunktion sowohl in Bezug auf die Dienste und Angebote der Caritas der Pfarrgemeinde - von der Spielgruppe über den Besuchsdienst und den Kreis trauernder Angehöriger bis hin zur Sozialstation und den Kindergarten - als auch zu den Einrichtungen und Diensten der verbandlichen Caritas und anderen kirchlichen und nicht kirchlichen Beratungs- und Unterstützungsangeboten.

Hier geht es immer auch darum, den Hilfe Suchenden einen Weg dorthin zu bahnen, sie einzuladen, hinzuweisen und zu informieren. Möglicherweise ist es schon entscheidend, durch einen Telefonanruf einen ersten Kontakt herzustellen und so die Schwelle für den Betroffenen niedrig zu halten. Voraussetzung für diese Mittlerfunktion ist die gute Kenntnis davon, was die einzelnen Gruppen und Dienste inhaltlich leisten und wer vor Ort Ansprechpartner ist.

Die Mitarbeiterinnen im Pfarrbüro organisieren darüber hinaus häufig auch die Caritas-Haussammlungen und kümmern sich um die Sammlerinnen und Sammler. Auch der unmittelbare Kontakt der Sammlerinnen und Sammler zu den Angehörigen der Pfarrei ist eine Chance, Notsituationen zu erfahren und Hilfemöglichkeiten aufzuzeigen.



weiterführende hilfen und angebote der caritas

In allen Pfarrämtern liegt die Broschüre „Katholische Beratungsstellen im Bistum Regensburg – Wir helfen leben“ vor. Diese neu aufgelegte Broschüre stellt in kompakter und übersichtlicher Form die Beratungsdienste von Kirche und Caritas mit Adresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse vor. Weitere Broschüren können bezogen werden über den **Caritasverband für die Diözese Regensburg e.V., Von-der-Tann-Str. 7, 93047 Regensburg.**

Generell ist es ratsam, sich bei Bedarf an den nächstliegenden Kreis-Caritasverband zu wenden. Dieser bietet für die jeweilige Region die entsprechende Hilfe an oder kann auf weiterführende Hilfe verweisen.

„Allen rechtlich nicht einforderbaren Ansprüchen kann nur durch Caritas entsprochen und Genüge getan werden.“

Die Liebe sucht nicht „das Ihre“ und entdeckt darin den Menschen als Person. Sie verzichtet deshalb auf eigene Rechte, um durch ihre Werke dem anderen zum recht seiner personalen Würde zu verhelfen. Insofern reicht sie weiter und vermag mehr zustande zu bringen als jegliche Form der Gerechtigkeit.“

Wilhelm Korff in „Das Prinzip Solidarität“, S. 238

 **BISTUM
REGENSBURG**



Steuerungsgruppe Gemeindec Caritas:

Bernhard Piendl | Elisabeth Schaller | Franz Spichtinger | Gerhard Pausch
Franz Prem | Alfons Kurz | Georg Strähuber | Jürgen Beier | Wolfgang Rösch

gemeindec Caritas

Herausgegeben vom
Bischöflichen Ordinariat Regensburg
Referat Diözesane Caritas
und vom Caritasverband für die Diözese Regensburg e.V.
Referat Öffentlichkeitsarbeit

Konzeption und Inhalt: Referat Gemeindec Caritas
Von-der-Tann-Str. 7, 93047 Regensburg
Telefon: (0941) 5021-103
Telefax: (0941) 5021-209
E-Mail: gemeindec Caritas@caritas-regensburg.de
www.caritas-regensburg.de

